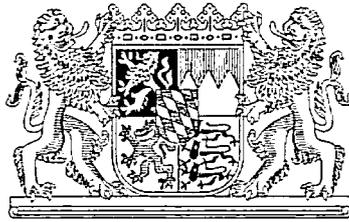


B 3 K 03.30207



Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Gerhard Meyer-Heim und Kollegen,
Sulzbacher Str. 85, 90489 Nürnberg,
AZ.: 3166GN647K20

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch: Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge,
Außenstelle Zirndorf,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,
Az: 2817144-349

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,
Ludwigstr. 20, 95444 Bayreuth
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Kolumbien);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 3. Kammer,

durch die Richterin am Verwaltungsgericht Kaufmann als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **8. März 2007** am **21. März 2007**

folgendes

Urteil:

1. Unter Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28. November 2003 wird das Bundesamt verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3 zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch den Kläger durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am ...1969 geborene Kläger ist kolumbianischer Staatsangehöriger. Er flog am 05.10.2002 von Bogota nach Madrid und beantragte dort am 25.10.2002 Asyl. Aufgrund eines im Oktober 2002 von der Deutschen Botschaft in Bogota ausgestellten Schengen-Visums wurde sein Asylgesuch jedoch in Spanien nicht bearbeitet und er am 06.03.2003 nach Deutschland geschickt. Am 14.03.2003 beantragte er hier die Anerkennung als Asylberechtigter. Im Rahmen der Anhörung nach dem Asylverfahrensgesetz gab er beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) im Wesentlichen folgendes an:

Seine Personaldokumente seien vom Bundesgrenzschutz im Flughafen München einbehalten worden. Er habe eine Ausbildung zum Industriemechaniker abgeschlossen und im Rahmen dieser Ausbildung auch Kurse beim deutsch-kolumbianischen Ausbildungszentrum

belegt. Zuletzt sei er bei einer Firma für landwirtschaftliche Ausrüstung und Landwirtschaftsmaschinen beschäftigt gewesen. Im Juni 2002 sei sein Bruder von der FARC umgebracht worden. Bereits seit Februar 2002 hätten sie Drohungen erhalten, insbesondere von dem Kommandanten ... Bereits 1998 sei sein ältester Bruder von der FARC entführt worden. Es sei ein Lösegeld in Höhe von 180 Mio. Pesos gefordert worden. Da sie jedoch nur 78 Mio. Pesos hätten zahlen können, sei sein Bruder umgebracht worden. Der Kommandant der FARC sei in Haft, er habe aber den Mord an seinem Bruder aus dem Gefängnis heraus befohlen. Grund für seine Ausreise sei, dass die FARC gedroht habe, alle Personen, die an der Überbringung des Lösegeldes beteiligt gewesen seien, nämlich sein Bruder ..., ein Cousin, der seit Februar 2002 verschwunden sei und er selbst, umzubringen. Er habe auch die Polizei um Schutz gebeten, dies sei jedoch zwecklos. Gegen die Leute der FARC gebe es keinen Schutz. Er habe Dokumente, vor allem Zeitungsausschnitte, die dies beweisen könnten; diese Unterlagen habe er bei seiner Asylantragstellung in Spanien abgegeben. Aus diesen Unterlagen gehe insbesondere hervor, dass die Polizei ihnen nicht helfen können. Die FARC sei landesweit aktiv. Es gebe in Kolumbien keinen Ort, wo man vor der FARC sicher sein könne. Die Staatsanwältin, die den Fall seiner Brüder bearbeite, sei ebenfalls von der FARC mit dem Tode bedroht worden und habe die Stadt verlassen müssen.

Mit **Bescheid vom 15.04.2003**, dem Kläger zugestellt am 17.04.2003, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Ferner forderte es den Kläger unter Androhung der Abschiebung nach Kolumbien zur Ausreise auf. Auf die Gründe des Bescheides, der dem Kläger laut Postzustellungsurkunde am 17.04.2003 zugestellt wurde, wird Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 28.04.2003, eingegangen beim Verwaltungsgericht Bayreuth per Telefax am gleichen Tag, hat der Kläger **Klage** erhoben und beantragt, den Bescheid des Bundesamtes vom 15.04.2003 aufzuheben, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz des Bundesamtes vom 05.05.2003 beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 05.04.2004 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 12.05.2004 gab der Kläger an, am 30.01.1998 sei sein Bruder von der FARC entführt worden. Es sei üblich, dass Menschen, die vermögend seien, von der FARC erpresst würden. Sein Bruder habe ein Restaurant betrieben und sei Autohändler gewesen. Es sei eine Gruppe von sieben bis acht bewaffneten Leuten zu ihm nach Hause gekommen. Einer sei ins Haus gekommen und habe die Lösegeldforderung überbracht. Sie hätten gedroht, seinen Bruder zu zerstückeln. Es sei gefordert gewesen, dass Familienmitglieder das Lösegeld persönlich überbringen müssten. Die Übergabe des Lösegeldes habe zwischen dem 03. und 10.02.1998 an verschiedenen Orten stattgefunden. Um das Lösegeld zusammen zu bekommen, habe die Frau seines Bruders die Finca und Ländereien verkauft. Es seien ungefähr 75 bis 90 Mill. Pesos aufgebracht worden. Wie viel es genau gewesen sei, könne er nicht sagen, da er das Geld nur überbracht habe. Zum Übergabeort sei er mit seinem Auto gefahren. Er habe sich dort in ein Lokal begeben, das ihm vorher beschrieben worden sei. Das Geld habe sich in einem Köfferchen befunden. Er habe das Geld in dem Lokal auf den Tisch gelegt und sei danach wieder gegangen. Wer das Geld an sich genommen habe, habe er nicht gesehen. Zu diesem Zeitpunkt sei sein Bruder noch am Leben gewesen; sie hätten Schriftstücke und Kassetten als Lebenszeichen erhalten. Am 1998 sei sein Bruder tot aufgefunden worden.

Sein Bruder sei am .2002 morgens erschossen aufgefunden worden. Sie seien sicher, dass es die FARC gewesen sei, weil dies die einzigen Feinde seien, die sie hätten. Ein Cousin von ihm sei seit Mai 2002 verschwunden. Die Staatsanwältin, die gegen die FARC in seinem Fall ermittelt habe, sei ebenfalls bedroht worden und würde nur noch verdeckt ermitteln. Er habe Schutz bei Polizei und Regierung angefordert, dies sei aber abgelehnt worden mit der Begründung, wenn man ihm persönlich Schutz gewähren würde, müsste man allen ebenso bedrohten Personen Schutz gewähren, was nicht möglich sei.

Der Kläger legte in der mündlichen Verhandlung eine Zeitung vor, die einen Bericht über die Ermordung seines Bruders enthält, sowie drei Schriftstücke, die seine Anzeigen bei der Polizei und seine Bitte um polizeilichen Schutz betreffen.

Der Klägerbevollmächtigte beantragte zum Beweis der Tatsache, dass die vorgelegten Urkunden echt sind, sowie dass die FARC und mit ihr kooperierende Organisationen landesweit in Kolumbien tätig werden und der kolumbianische Staat insbesondere nicht in der Lage ist, derartige gezielte Übergriffe auf die Zivilbevölkerung zu verhindern, beides insbesondere

AufenthG berücksichtigt werden könnte. Weiterhin lägen keine Anhaltspunkte für eine Anknüpfung angeblicher Verfolgungshandlungen an asylrelevante Merkmale vor, weshalb auch § 60 Abs. 1 AufenthG ausscheidet. Der bloße Verweis auf einen (nunmehr) theoretisch möglichen Verfolger führe nicht weit, da das Gesetz unter dem Buchstaben c) ausschließlich auf Satz 1 verweise. Das Bundesamt habe schließlich im angegriffenen Bescheid zutreffend darauf hingewiesen, dass selbst bei insoweit unterstellter Verfolgungsabsicht eine inländische Fluchtalternative deshalb in Betracht komme, weil die FARC nicht das ganze Land beherrsche. Es spräche vieles dafür, dass angebliche Tötungsabsichten, wenn sie überhaupt einmal bestanden haben sollten, schlicht durch Zeitablauf als nicht mehr gegeben angesehen werden könnten. Das angebliche Motiv „Beseitigung von Zeugen“ sei schon deshalb überaus zweifelhaft, weil eine angeblich landesweit mächtige Gruppe sich davor nicht zu fürchten bräuchte. Der klägerseits gestellte Beweisantrag stelle sich zumindest als nicht verfahrensdienlich dar.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die beigezogene Behördenakte sowie die Niederschriften über die mündlichen Verhandlungen vom 12.05.2004, 30.06.2006 und 08.03.2007 Bezug genommen. In der letzten mündlichen Verhandlung wurde der Beweisantrag vom 12.05.2004 nur mehr hilfsweise gestellt.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 15.04.2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit in Ziffern 1 und 2 die Anerkennung der Asylberechtigung bzw. die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG abgelehnt und in Ziffer 4 eine Abschiebungsandrohung erlassen wurde. Lediglich hinsichtlich Ziffer 3 des Bescheides, in der die Feststellung getroffen wurde, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bestehen, hat die Klage Erfolg.

Gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung zugrunde zu legen; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. Danach gelten ab Inkrafttreten der hier maßgeblichen Artikel des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 (Art. 15 Abs. 3 Zuwanderungsgesetz) die Vorschriften des Gesetzes

über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950).

1.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter aus Art. 16 a Abs. 1 des Grundgesetzes (GG).

Asylrechtlichen Schutz als politisch Verfolgter nach Art. 16 a Abs. 1 GG genießt derjenige Ausländer, der für seine Person die aus Tatsachen hergeleitete Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung hegen muss. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, beurteilt sich nach den gesamten Umständen des Einzelfalls.

Begründete Furcht vor politischer Verfolgung in diesem Sinne im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in den Heimatstaat zurückzukehren (vgl. BVerwG vom 29.11.1977 BVerwGE 55, 82/83). Einem Asylbewerber, der in der Vergangenheit bereits politisch verfolgt worden ist, kann asylrechtlicher Schutz selbst bei zwischenzeitlichen Änderungen der politischen Lage im Verfolgungsstaat nur dann versagt werden, wenn bei Rückkehr eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (vgl. BVerfG vom 2.7.1990 BVerfGE 54, 341/360 ff.). An die Wahrscheinlichkeit des Ausschlusses erneuter Verfolgung sind hohe Anforderungen zu stellen. Es muss hinreichend wahrscheinlich sein, dass der Asylsuchende im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist. Andererseits braucht die Gefahr des Eintritts politischer Verfolgung nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen zu werden, so dass jeder auch nur geringe Zweifel an der Sicherheit des Asylbewerbers vor politischer Verfolgung seinem Begehren zum Erfolg verhelfen muss. Lassen sich demnach ernsthafte Bedenken nicht ausräumen, so wirken sie sich zugunsten des Asylbewerbers aus und führen zu seiner Anerkennung (vgl. BVerwG vom 27.4.1982 Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 37).

Voraussetzung für eine vom Staat ausgehende oder ihm zurechenbare Verfolgung ist die effektive Gebietsgewalt des Staates im Sinne wirksamer hoheitlicher Überlegenheit. Wer von nur regionaler politischer Verfolgung betroffen ist, ist erst dann politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16 a Abs. 1 GG, wenn er dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird. Das ist der Fall, wenn er in anderen Teilen seines Heimatstaates eine zumutbare

Zuflucht nicht finden kann (inländische Fluchalternative, vgl. BVerfG vom 10.7.1989 in DVBl. 1990, 101).

Maßgeblich für diese Beurteilung der politischen Lage im Heimatstaat ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (vgl. BVerfG vom 2.7.1980 BVerfGE 54, 341/395 ff.). Dabei ist eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose vorzunehmen. Die Prüfung muss sich insoweit darauf erstrecken, ob der Asylbewerber in absehbarer, überschaubarer Zeit mit gegen ihn gerichteten Maßnahmen ernsthaft rechnen muss. Die bloße Möglichkeit allerdings, dass sich die politischen Verhältnisse in der Heimat des Asylbewerbers in weiterer Zukunft verändern können und er dann vielleicht verfolgt wird, vermag einen Asylanspruch nicht zu begründen.

Mit Rücksicht darauf, dass sich der Asylbewerber vielfach hinsichtlich asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes in einem gewissen, sachtypischen Beweisnotstand befindet, genügt bezüglich dieser Vorgänge für die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO gebotene richterliche Überzeugungsgewissheit in der Regel die Glaubhaftmachung. Dies bedeutet, dass das Gericht keine unerfüllbaren Beweisanforderungen stellen darf, sondern sich in tatsächlich zweifelhaften Fällen mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen muss, die auch nicht völlig auszuschließende Zweifel mit umfasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.11.1977, Buchholz 402.24, § 28 AuslG Nr. 11; Urteile vom 16.4., 1.10. und 12.11.1985, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nrn. 32, 37 und 41).

Dabei ist der Beweiswert der Aussage des Asylbewerbers im Rahmen des Möglichen wohlwollend zu beurteilen. Er muss jedoch andererseits von sich aus unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen, widerspruchsfreien Sachverhalt schildern. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, Buchholz 310, § 86 Abs. 3 VwGO, Nr. 37; Beschluss vom 21.7.1989, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 113).

Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Kläger keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter.

Nach den Angaben des Klägers vor dem Bundesamt und in den mündlichen Verhandlungen fühlt er sich von den FARC mit dem Tode bedroht, weil er als Überbringer von Lösegeld an die Entführer seines Bruders bei der Polizei Aussagen gemacht und Personenbeschreibungen abgegeben hat. Er befürchtet deswegen, dass man ihn als Belastungszeugen beseitigen wolle. Dieser Sachverhalt – als wahr unterstellt – ist nicht geeignet um eine Anerkennung der Asylberechtigung herzuleiten. Denn der Kläger wird nicht wegen

„seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung“ verfolgt, sondern aus rein kriminellen Motiven. Es fehlt die Anknüpfung an ein asylrelevantes Merkmal in der Person des Klägers.

Die auf Asylgewährung gerichtete Klage erweist sich somit als unbegründet. An diesem Ergebnis würde auch eine Beweiserhebung, wie hilfsweise beantragt, nichts ändern. Die Echtheit der vorgelegten Dokumente und die Frage der landesweiten Betätigung der FARC spielt keine Rolle, wenn der Kläger durch die Verfolgungshandlung nicht in asylrelevanten Merkmalen betroffen ist. Die Beweiserhebung wäre insoweit nicht sachdienlich.

2.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 AufenthG besteht in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II Seite 559) ein Abschiebungsverbot für einen Ausländer, der wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht ist. Dabei sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und des Art. 16a Abs. 1 GG deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung betrifft (BVerwG vom 18.02.1992, Buchholz 402.25 § 7 AsylVfG Nr. 1). Da der Kläger – wie oben ausgeführt – durch die befürchteten Verfolgungsmaßnahmen nicht in den im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls geforderten Merkmalen wie Rasse, Religion usw. betroffen ist, hat er auch keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG. Dabei spielt es keine Rolle, ob die FARC als Partei, quasi-staatliche Organisation oder nichtstaatlicher Akteur i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. b) oder c) AufenthG anzusehen sind, denn durch den Verweis auf Satz 1 der Vorschrift, ist das Vorliegen eines persönlichen Merkmals beim Verfolgten unverzichtbar.

3.

Soweit die Aufhebung der Ziffer 3 des Bescheids der Beklagten begehrt wird, ist die Klage begründet.

Allerdings hat der Kläger keinen Anspruch auf die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 - 5 AufenthG, da nicht ersichtlich ist, dass dem Kläger bei einer Rückkehr staatliche Maßnahmen i. S. dieser Bestimmungen drohen.

Hinsichtlich der begehrten Feststellung des Bestehens eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist die Klage dagegen begründet.

Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass dem Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht. In diesem Fall soll von seiner Abschiebung in den Heimatstaat abgesehen werden.

Nach Durchführung der letzten mündlichen Verhandlung gelangt das Gericht zu der Überzeugung, dass der Kläger ein konkretes, individuelles Abschiebungshindernis i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG glaubhaft gemacht hat, und dass ihm bei einer Rückkehr in sein Land Gefahr für Leib und Leben droht.

Das Gericht hat keinen Zweifel, dass der im Februar 1998 getötete ' ' und der am 01.08.2002 getötete ' ' Brüder des Klägers waren. Ebenso wenig wird bezweifelt, dass der Kläger als Überbringer des Lösegeldes für den entführten Bruder ' eingesetzt war. In der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2007 hat der Kläger anschaulich und mit vielen Einzelheiten die insgesamt zwei Lösegeldübergaben geschildert, so dass der Eindruck entstand, dass er von tatsächlichen Erlebnissen berichtete. Er hat im Anschluss an die Geldübergaben bei der Polizei Personenbeschreibungen abgegeben, so dass er im Falle eines Strafprozesses gegen die Entführer als Zeuge in Betracht kommt. Den Umstand, dass er in den Jahren zwischen 1998 und 2002 unbehelligt blieb, führt der Kläger darauf zurück, dass der verantwortliche Kommandant der FARC erst 2002 verhaftet wurde und erst da an der Einschüchterung und Beseitigung von Zeugen interessiert war. Hinsichtlich der Drohanrufe im Juni 2002 hat er in der mündlichen Verhandlung zunächst angegeben, er sei beide Male nicht selbst am Telefon gewesen, hat seine Aussage aber von sich aus dahingehend berichtigt, dass er beim ersten Anruf von seinem Sohn ans Telefon geholt wurde. Dies entspricht den Angaben im polizeilichen Protokoll vom 06.07.2002, demzufolge der Kläger Anzeige wegen der Bedrohung erstattet und um polizeilichen Schutz nachgesucht hat. Das im Original vorgelegte Protokoll (blaues Durchschreibepapier) erweckt rein äußerlich den Anschein der Echtheit. Deshalb ist das Gericht geneigt, die Drohanrufe von Anfang Juni 2002 als glaubhaft anzusehen. Die Tötung des Bruders ' Anfang August 2002 kann damit in einen nachvollziehbaren Zusammenhang mit der vom Kläger geschilderten Bedrohung gebracht werden. Der

Kläger hat somit sein Land verlassen, um einer unmittelbar drohenden Verfolgung durch Angehörige der FARC zu entgehen. Letzte Zweifel an einer nach wie vor bestehenden Bedrohung des Klägers lässt das Gericht nach dem Grundsatz der wohlwollenden Beweiswürdigung und angesichts der Tatsache, dass ein Menschenleben für die FARC ohne Bedeutung ist, dahinstehen. Damit geht das Gericht davon aus, dass der Kläger einen effektiven Schutz durch staatliche Behörden in Kolumbien nicht erlangen kann und er bei einer Rückkehr auch in anderen Teilen des Landes keine sichere inländische Fluchtalternative finden kann. Wie das Auswärtige Amt in der Auskunft vom 05.01.2004 an das VG Frankfurt/Oder ausführt, ist angesichts der Vielzahl von Bedrohungen, die schließlich auch zu Ermordungen führen, zu vermuten, dass mit einem staatlichen Schutz vor Attentaten nicht zu rechnen ist. Es gibt Bedrohungen, denen man sich durch Umzug in einen anderen Landesteil entziehen kann, in anderen Fällen werden die Bedrohungen auch nach einem Ortswechsel fortgesetzt. D.h. einer drohenden Verfolgung, wie im Fall des Klägers, kann man durch Ortswechsel nicht mit Sicherheit entgehen. Insbesondere, nachdem im Jahr 2006 eine Zunahme der Aktivitäten der FARC zu verzeichnen war, die darauf abzielte, die von ihr kontrollierten Gebiete zu erweitern, ist die Annahme einer inländischen Fluchtalternative noch fragwürdiger geworden.

Somit hat der Kläger Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Eine atypische Fallkonstellation, die ein Abrücken von der „Soll“-Vorschrift rechtfertigen würde, ist nicht ersichtlich.

4.

Hinsichtlich seiner Ziffer 4 ist der Bescheid des Bundesamts vom 15.04.2003 rechtmäßig. Das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG steht einer Abschiebungsandrohung nicht entgegen (§ 59 Abs. 3 AufenthG).

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 155 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG). Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,